

4. Es ist stets von der gesicherten Erkenntnis auszugehen, daß bei der Körperdurchsuchung oder bei der Durchsuchung der Sachen Verhafteter versteckt aufgefundenes Material immer politisch-operativ relevant ist und als Beweismittel Bedeutung erlangen kann. Versteckt aufgefundenen Gegenstände sind mit äußerster Sorgfalt zu behandeln, qualitätsgerecht zu sichern und mittels schriftlichem Übergabeprotokoll dem Untersuchungsorgan zu übergeben. Über Verstecke und darin gefundene Gegenstände und Materialien sind Auffindungsprotokolle zu fertigen und von den betreffenden Verhafteten durch Unterschrift bestätigen zu lassen.
5. Aus Gründen der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit, der vorbeugenden Verhinderung von Provokationen und der Objektivität in der Sicherung von Beweismitteln und den mit der Körperdurchsuchung verbundenen operativ-psychologischen Anforderungen, ist im Untersuchungshaftvollzug des MfS die Körperdurchsuchung jeweils von zwei Mitarbeitern durchzuführen. Der unmittelbar die Körperdurchsuchung realisierende Mitarbeiter ist dabei durch den zweiten Mitarbeiter abzusichern. Er hat die Aufgabe, Angriffe des Verhafteten auf den Durchsuchenden abzuwehren und Versuche der Beseitigung von Beweismitteln rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern. Er gewährleistet gleichzeitig die ständige Beobachtung der verhafteten Person, hält deren psychische und andere Reaktionen stets unter Kontrolle und hat bei Erfordernis durch reaktionsschnelles, operatives Handeln die ordnungsgemäße Durchführung der Durchsuchung zu sichern.

Während der Durchsuchung sind unbedingt jede Art von Prothesen, Verbänden und ähnlichem zu entfernen - er-